



Handreichung des Landesjugendhilfeausschusses zur Gestaltung einer Beteiligungs- und Beschwer- dekultur in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege im Freistaat Sachsen

verabschiedet vom Landesjugendhilfeausschuss am 10.09.2015

Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucherschutz
Landesjugendamt
Geschäftsstelle des Landesjugendhilfeausschusses
Carolastraße 7a, 09111 Chemnitz
E-Mail: LJHA@lja.sms.sachsen.de
Web: www.landesjugendamt.sachsen.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Die rechtlichen Vorgaben für Beteiligung und Beschwerde	4
3	Was Beteiligung für die Entwicklung von Kindern bedeutet	5
4	Die pädagogische Herausforderung: beteiligen und erziehen.....	6
5	Schritte zu mehr Beteiligung von Kindern.....	7
5.1	Anliegen der Kinder wahrnehmen	7
5.2	Kindern mit Respekt begegnen	7
5.3	Das Recht einzelner stößt an Grenzen.....	7
5.4	Beteiligungsbedingungen	8
5.5	Beteiligung der Kinder in demokratischen Formen	9
5.6	Beteiligung im frühen Kindesalter	9
6	Beteiligung lernen	10
6.1	Erlernen von Beteiligungsprozessen im Team	10
6.2	Lernprozesse bei Eltern in den Blick bekommen	11
6.3.	Beteiligung als aktiver Lernprozess von Kindern	11
7	Beteiligung konkret.....	12
7.1	Dialoge mit Kindern.....	12
7.2	Regeln miteinander aushandeln.....	12
7.3	Übertragen von Verantwortlichkeiten.....	12
7.4	Gemeinsame Gestaltung des Lebensraumes.....	13
8	Demokratische Formen der Kinderbeteiligung in Gruppen	13
8.1	Kinderkonferenzen	13
8.2	Das Kinderparlament.....	14
8.3	Der Kindersenat	14
8.4	Die Kinderversammlung	15
8.5	Die Kita-Verfassung	15
9	Kinder haben das Recht auf Beschwerde.....	15
9.1	Anliegen hören wollen	15
9.2	Beschwerdemanagement.....	16
9.3	Beschwerdemanagement für Schulkinder	17
9.4	Eltern haben ein Recht auf Beteiligung und Beschwerde	17
10	Beteiligung und Beschwerde im Rahmen des Qualitätsmanagements	18
10.1	Beteiligung und Beschwerde in den Instrumenten zum Qualitätsmanagement	18

10.2	Beteiligung und Beschwerdefreundlichkeit ist auch eine Qualität von Trägern bzw. im Arbeitsfeld der Kindertagespflege	18
11	Kindeswohlgefährdungen und unangemessenes pädagogisches Verhalten	19
12	Vorgaben des Landesjugendamtes im Rahmen der Erteilung der Betriebserlaubnis	20
13	Anhang:	21
13.1	Reflexionsfragen für die pädagogischen Fachkräfte, Kindertagespflegepersonen bzw. das Team.....	21
13.2	Schrittfolge für die Erweiterung der pädagogischen Konzeption zu den Schwerpunkten Beteiligung und Beschwerde.....	23
13.3	Umgang mit der Beschwerde eines Kindes	29
13.4	Hinweise des Landesjugendamtes zur Umsetzung von § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII in Kindertageseinrichtungen	30

1 Einleitung

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz hat der Gesetzgeber im Jahr 2012 wesentliche Veränderungen im SGB VIII vorgenommen. Dazu zählt die Vorgabe, dass alle Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in ihren Konzeptionen die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und deren Möglichkeiten zur Beschwerde beschreiben. Obgleich diese Orientierung sowohl aus pädagogischen als auch aus rechtlichen Gründen auf den ersten Blick nichts vollkommen Neues darstellt, stellt diese konkretisierte Anforderung viele pädagogische Fachkräfte und Leiter/-innen von Einrichtungen vor eine neue Herausforderung. Denn es geht nicht nur darum, etwas in der schriftlichen Konzeption zu verankern, sondern es entsprechend umzusetzen.

Viele Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen sind – ermutigt und angeleitet durch den Sächsischen Bildungsplan – bereits seit langem dabei, Beteiligung der Kinder in unterschiedlicher Weise zu ermöglichen. Ihr pädagogisches Arbeiten ist in Bewegung, Weiterentwicklung und Vertiefung. Angeregt durch die Gesetzesnovelle wird aber von vielen gefragt: Was bedeutet eigentlich Beteiligung? Wie weit sollen Kinder und Jugendliche beteiligt werden? Welche Vorgaben sollen die verantwortlichen Erwachsenen unter diesen Gegebenheiten denn machen und welche nicht? Sind Kinder überhaupt in der Lage, die notwendigen Zusammenhänge für ihre Mitbestimmung zu erfassen? Wie kann das alles praktisch umgesetzt werden?

Auch den Kindern Beschwerdemöglichkeiten einzuräumen erweist sich in der Umsetzung nicht als unproblematisch. Üblicherweise machen Erwachsene die Vorgaben für die Kinder - nun sollen diese mitbestimmen und sich auch noch über ihre Erzieher beschweren können. Wie passt das mit der notwendigen Fürsorge- und Aufsichtspflicht zusammen?

Mit der vorliegenden Handreichung will der Landesjugendhilfeausschuss den Kindertageseinrichtungen und den Kindertagespflegepersonen Unterstützung anbieten, die Anforderungen des Bundeskinderschutzgesetzes besser zu verstehen und Anregungen für die Umsetzung dieser Anforderungen geben. Vor allem aber sollen sie ermutigt werden, sich diesem Thema zu stellen, das für die Kinder und sie selbst ein großes Entwicklungspotential bereithält.

Diese Handreichung richtet sich an Leitungen und Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, an Kindertagespflegepersonen, Fachberatungen und Träger. Auch wenn die Kindertagespflege nicht gleichermaßen per Gesetz zu einer Konzeptionsüberarbeitung verpflichtet ist, sollen die beschriebenen Orientierungen auch hier in angemessener Weise umgesetzt werden. Aus diesem Grund sind in der Handreichung immer auch die Kindertagespflegepersonen angesprochen.

2 Die rechtlichen Vorgaben für Beteiligung und Beschwerde

Die Selbstbestimmung und damit auch die Mitbestimmung von Kindern ist im Lauf der letzten Jahre immer stärker in Rechtsgrundlagen verankert worden. So hat die UNO nach der im Jahr 1948 verabschiedeten Menschenrechtskonvention im Jahr 1989 die Kinderrechtskonvention verabschiedet. Hier heißt es in Artikel 12: „Kinder haben das Recht, an allen sie betreffenden Entscheidungen entsprechend ihrem Entwicklungsstand beteiligt zu werden. Es ist zugleich ein Recht, sich nicht zu beteiligen. Dieser Freiwilligkeit seitens der Kinder, ihr Recht auszuüben, steht die Verpflichtung der Erwachsenen gegenüber, Kinder zu beteiligen, ihr Interesse für Beteiligung zu wecken.“

Bereits hier wird deutlich, dass dieses Recht auf Beteiligung den Kindern zugänglich gemacht werden muss. Es müssen also Formen von Beteiligung gefunden werden, die dem Entwicklungsstand der Kinder entsprechen.

Genau diesen Gedanken formuliert auch das „Sächsische Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“: „Die Kinder wirken entsprechend ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen insbesondere im schulpflichtigen Alter bei der Gestaltung ihres Alltages in den Kindertageseinrichtungen mit.“ (§ 6 Abs. 5 SächsKitaG)

Das Bundeskinderschutzgesetz erweitert nun die Verpflichtung für die Beteiligung der Kinder auf alle erlaubnispflichtigen Einrichtungsformen. Dementsprechend ist das Wohl der Kinder in Einrichtungen nur gewährleistet, wenn „zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.“ (§ 45 Abs. 2 SGB VIII)

Auch im Sächsischen Bildungsplan nimmt Beteiligung einen wesentlichen Platz ein. Beteiligung ist der Leitbegriff im Bildungsbereich „Soziale Bildung“. Es ist aber auch ein Schlüsselbegriff des darin beschriebenen Bildungsverständnisses. Der Respekt vor den eigenen Bildungs- und Lebenswegen der Kinder ist das Grundverständnis des Bildungsplans. Kinder werden nicht mehr als Objekte der Bildungsbemühungen von Erwachsenen, sondern als Subjekte, als „Akteure ihrer eigenen Bildung“ gesehen. Wenn „Bildung als Selbstbildung und aktive Selbsttätigkeit eines Kindes aufgefasst wird“ (Bildungsplan, Grundlagen, S.14), dann kann sich das nicht nur auf individuelle Lernprozesse des einzelnen Kindes beziehen. Und so ist im Bildungsplan bereits im Blick, dass die Kinder in den Einrichtungen erste Erfahrungen mit demokratischen Prozessen machen (vgl. Bildungsplan, Soziale Bildung, S. 9f und 17f).

3 Was Beteiligung für die Entwicklung von Kindern bedeutet

Über sein eigenes Leben entscheiden zu können macht die Würde des Menschen aus. In vieler Hinsicht bedeutet dies aber auch, Kompromisse zu schließen. In Partnerschaften, im Beruf usw. sind es immer mehrere Menschen, die sich über gemeinsame Ziele verständigen und sie miteinander abstimmen oder hierarchisch festlegen. Allerdings möchten Menschen in diese Entscheidungen einbezogen sein, möchten Einfluss darauf nehmen können, möchten gefragt – also „beteiligt“ - sein. Andernfalls ist eine Sache sonst „nicht unser Ding“, wir vollziehen eine „innere Kündigung“, lassen „die da“ machen.

Zunehmend hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass Kinder grundsätzlich nicht anders empfinden und lernen als Erwachsene. Auch sie können erst dann mit ganzem Herzen dabei sein, wenn sie mitbestimmen können, wenn sie gehört und ernst genommen werden, wenn sie durch ihr Tun und Reden etwas bewirken können. Genau dies entwickelt bei ihnen die Wahrnehmung einer eigenen Wertigkeit. Eine der großen Psychologinnen des vergangenen Jahrhunderts, Virginia Satir, geht davon aus, dass das eigene Selbstwertgefühl der Dreh- und Angelpunkt für die Fähigkeit ist, sein Leben kompetent zu gestalten und Verantwortung zu übernehmen.

Insbesondere hat Beteiligung positive Auswirkungen auf die Entwicklung von Resilienz¹. Beteiligte Kinder erleben sich als selbstwirksam, ihr Wort gilt etwas, sie können etwas erreichen. Diese positive Selbsterfahrung vermittelt ihnen Stärke und Selbstbewusstsein. Damit können sie auch Misserfolge und Lebenswidrigkeiten besser einordnen und verkraften.

¹ vgl. dazu: Deutsches Kinderhilfswerk e.V.: Kinderreport Deutschland 2012 – Mitbestimmung in Kindertageseinrichtungen und Resilienz

Die Gestaltungsmöglichkeiten für die Kinder können nicht auf kleine Freiräume beschränkt sein, die die Erwachsenen ihnen zugestehen. Sie müssen sich grundsätzlich auf alles beziehen, was mit dem Leben der Kinder als einzelne und in ihren Gruppen zu tun hat.

An dieser Stelle wird die Entwicklung der Menschenrechte und auch der Pädagogik der letzten Jahre und Jahrzehnte deutlich: Noch vor nicht allzu langer Zeit ist man in der Erziehung an vielen Stellen davon ausgegangen, dass Kindern der eigene Wille gebrochen werden muss, damit sie sich gut in die Gesellschaft einfügen.

Das Recht auf Beteiligung ist keine Selbstverständlichkeit. Es wird auf breiter Basis erst in demokratischen Gesellschaften angestrebt und verwirklicht. Und die demokratischen Gesellschaften befinden sich diesbezüglich noch immer in einem Lernprozess, um allen Menschen diese Teilhabe zuzugestehen. Dazu gehören auch die Bewegungen für eine Stärkung des Selbstbestimmungsrechtes von Frauen und um eine bessere Beteiligung von Menschen mit Behinderung, die mit dem Gedanken der Inklusion verbunden ist.

4 Die pädagogische Herausforderung: beteiligen und erziehen

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege haben dementsprechend die Aufgabe, allen Kindern die Gelegenheit zu geben, Anerkennung und Lerngelegenheiten zu finden und gleichberechtigt an allen Prozessen ihres Alltages beteiligt zu sein.

Gleichzeitig haben sie die Verantwortung, Kindern den notwendigen Schutz für ihre Entwicklung zu bieten und sie vor Gefahren zu behüten, die sie noch nicht selbst erkennen können. Kinder brauchen auch Schutz und liebevolle Begleitung. Sie sind nicht von vornherein in der Lage, die Folgen ihres Handelns zu überschauen, sie müssen erst lernen, einen Platz in einer Gruppe und Gemeinschaft einzunehmen und ggf. zu behaupten, sich auch einmal durchzusetzen, Ideen zu entwickeln und umzusetzen. Die Forderung, Kinder zu beteiligen, hebt die Verantwortung für deren Schutz und Führung, für sichere Betreuung und Erziehung nicht auf.

Die Herausforderung für die Pädagogik besteht darin, die beiden Seiten - einerseits Freiräume für die Selbstbestimmung zu lassen und andererseits die notwendigen Grenzen zu setzen - in gleicher Weise zu verwirklichen. Beteiligung bedeutet ja auch nicht uneingeschränkte Selbstbestimmung einzelner, sondern Teilhabe am gemeinsamen Erleben und Gestalten.

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz ist als übergreifendes Ziel formuliert, dass Kinder und Jugendliche zu „eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten“ heranwachsen sollen. Diese Orientierung muss sich durch alle Lebensalter der Kinder und Jugendlichen ziehen. Beteiligung und Mitbestimmung kann nicht erst ab einem bestimmten Lebensalter gewährt und eingeübt werden. Insofern müssen für alle Lebensalter angemessene Formen von Beteiligung gefunden werden. Somit können schon in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege Anfänge von demokratischem Denken und Handeln erlernt werden.

Orientierung gibt in jedem Fall das Prinzip der Subsidiarität: Was Kinder selbst entscheiden können, sollen sie auch selbst entscheiden. Die Erwachsenen müssen sich lediglich das vorbehalten, wozu die Kinder nicht in der Lage sind.

5 Schritte zu mehr Beteiligung von Kindern

5.1 Anliegen der Kinder wahrnehmen

Der erste Schritt hin zur Beteiligung der Kinder in der Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege ist die einfühlsame Wahrnehmung ihrer Anliegen und Interessen. Das findet sich auch in einer Formulierung im „Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“: „Alle Mädchen und Jungen sind in ihren individuellen Wesens- und Interessenlagen wahrzunehmen.“ (§ 2, Abs. 2, S. 2 SächsKitaG).

Vor diesem Hintergrund sind in den letzten Jahren viele Beobachtungs- und Dokumentationsinstrumente, wie zum Beispiel die „Bildungs- und Lerngeschichten“, in die Praxis aufgenommen worden. Beobachten meint Zuhören, Zusehen, Mitfühlen und Mitempfinden, was ein Kind in einer bestimmten Situation und insgesamt bewegt. Es erfasst vor allem auch die nonverbalen Äußerungen eines Kindes.

Viele pädagogische Fachkräfte haben es als sehr hilfreich erlebt, die ihnen anvertrauten Kinder in ihrem Reden und Handeln unvoreingenommen wahrzunehmen. Vielen ist dabei aufgegangen, wie eigenständig die Kinder Dinge ausprobieren und dabei zu vertieften Erkenntnissen kommen, wie sie eigenständig mit Spannungen untereinander umgehen und für viele Angelegenheiten Lösungen entwickeln.

5.2 Kindern mit Respekt begegnen

Beobachtung und Dokumentation geschehen nicht zum Selbstzweck. Im SächsKitaG wird weiter ausgeführt: „Diese (individuellen Wesens- und Interessenlagen) sind angemessen zu berücksichtigen, um Benachteiligungen entgegenzuwirken und die Chancengleichheit zu fördern.“ (§ 2, Abs. 2, S. 3 SächsKitaG) Beobachtung und Dokumentation zielen insofern auf angemessene Interventionen der pädagogischen Fachkräfte gegenüber den einzelnen Kindern und der Gruppe: Aus dem Staunen über die Kompetenzen der Kinder kann vielfach eine Ermutigung werden, ihre Angelegenheiten als einzelne oder als Gruppe selbst zu klären und Vorgehensweisen und Möglichkeiten in der Gruppe auszuhandeln. Damit werden neue Herausforderungen für die Kinder geschaffen.

Kinder sollen als Akteure ihrer eigenen Entwicklung ernst genommen und respektiert werden. Entwicklung geschieht dort, wo Raum gegeben wird für eigene Entscheidungen und eigene Verantwortung.

Um die Kinder angemessen zu beteiligen, bedarf es einer dialogischen Grundhaltung: Die Kinder und ihre Anliegen ernst nehmen mit der Bereitschaft, die eigenen Vorgaben in Frage stellen zu lassen.

Es ist nicht leicht, die Balance herzustellen zwischen dem Respekt vor der individuellen Leistung eines Kindes und der (durch Erwachsene) vorgegebenen Ordnung bzw. den Abläufen in der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege. Was für ein Kind zum Beispiel ein mit Mühe erarbeitetes Kunstwerk ist, mag in den Augen Erwachsener eine bedeutungslose Zusammenstellung sein, die um der Ordnung willen wieder weggeräumt werden kann. Beteiligung heißt hier, die Kinder in die Entscheidung über ihre Werke mit einbeziehen.

5.3 Das Recht einzelner stößt an Grenzen

Wie dieses Beispiel zeigt, stößt die Rücksichtnahme auf die Interessen einzelner Kinder an die Grenzen der Interessen anderer, der Gruppe oder der begleitenden Erwachsenen. Um für dieses Problem einen Ausgleich zu finden, wurden in der „Erwachsenenwelt“ demokrati-

sche Strukturen geschaffen. Bisher war man davon ausgegangen, dass diese Strukturen für Kinder nicht oder nur in sehr begrenztem Umfang anzuwenden sind, weil Kinder die Zusammenhänge nicht erfassen, die Folgen ihrer Entscheidungen nicht überschauen können, sich nicht angemessen artikulieren können oder weil sie nach den Vorgaben der Erwachsenen und der Gesellschaft erzogen werden sollen.

Allerdings zeigen viele reformpädagogische Ansätze und Modellprojekte in Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und anderen Bundesländern², dass Kinder durchaus mit demokratischen Formen umgehen können und diesbezüglich eine hohe Kompetenz entwickeln. Diese Projekte zeigen insbesondere, welcher Entwicklungsschub für Kinder damit verbunden ist, wenn sie angemessen beteiligt werden. Sie zeigen auch auf, dass Kinder leichter bereit sind, Grenzen für ihre Wünsche und ihr Handeln zu akzeptieren, wenn sie die Zusammenhänge verstehen. Es gehört zu einem reflektierten pädagogischen Handeln, dass Erwachsene den Kindern mitteilen, welche unumstößlichen Grenzen für sie existieren, und dies nach Möglichkeit auch begründen.

5.4 Beteiligungsbedingungen

Beteiligung von Kindern ist ein aktiver Prozess, der von den Erwachsenen bewusst gestaltet werden muss. Die Fähigkeiten für ein gelingendes Zusammenleben mit anderen - Kompromissbereitschaft, Rücksichtnahme, ggf. aber auch eigenes Durchsetzungsvermögen - sind nicht angeboren, sondern müssen erlernt werden. Für diese personalen und gemeinschaftsbezogenen Bildungsprozesse brauchen die Kinder eine angemessene Unterstützung.

Beteiligung von Kindern in Form von demokratischen Strukturen kann nur gelingen, wenn sie von Seiten der Erwachsenen ernst gemeint ist. Eine Scheindemokratie wäre für die Entwicklung der Kinder kontraproduktiv. Die Anliegen der Kinder müssen tatsächlich aufgegriffen, abgewogen, diskutiert und ggf. umgesetzt werden.

Das bedeutet auch, die Kinder sollen in einer ihnen angemessenen Sprache über die anstehenden Fragestellungen informiert werden. Sie sollen befähigt werden, sich entsprechend ihres aktuellen Entwicklungsstandes dazu eine Meinung zu bilden und diese auch zu artikulieren.

Die Einbeziehung der Kinder in die Verhandlungsgegenstände und Entscheidungsprozesse sollte in einer kindgemäßen Weise, das heißt zum Beispiel auch mit Bildern, Farben und Symbolen, vorgenommen werden. Beteiligung von Kindern soll sich auf Dinge beziehen, die tatsächlich mit den Kindern zu tun haben, für die sie Interesse entwickeln können und zu denen sie Zugang haben.

Dabei bedürfen Kinder in besonderen Lebenslagen einer speziellen Aufmerksamkeit: Flüchtlings- und Migrantenkinder verstehen das Vorgehen der Gruppe teils sprachlich, teils aus ihrem kulturellen Hintergrund nicht vollständig; Kinder mit Behinderungen brauchen ggf. eine besondere Unterstützung, um die Zusammenhänge aufzunehmen und sich angemessen zu äußern.

Kinder artikulieren auf ihre Weise ihren Wunsch, sich zu beteiligen. Sie selbst können aber ihr Recht auf Beteiligung nicht einfordern. Diesbezüglich sind sie auf die Erwachsenen angewiesen, die ihnen dieses Recht zugestehen. Deshalb ist es wichtig, dass es in den ver-

² „Kinderstube der Demokratie“, Schleswig-Holstein 2001 – 2003; „Kinder gestalten aktiv ihre Lebensumwelt“, Nordrhein-Westfalen 2009 – 2010, jungbewegt - jungbewegt - Gesellschaftliches Engagement in Kindertageseinrichtungen Berlin, Magdeburg, Mainz 2011-2014; in Sachsen u.a. „Demokratie von Anfang an – Arbeitsmaterialien für die Kitapraxis“, herausgegeben von der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung gGmbH, Regionalstelle Sachsen 2011

schiedenen Verantwortungsbereichen Menschen gibt, die die Beteiligung der Kinder aktiv einfordern bzw. zugestehen.

5.5 Beteiligung der Kinder in demokratischen Formen

Demokratische Formen in größeren Einheiten wie einer Kindertageseinrichtung bedürfen einzelner, die jeweils eine Gruppe vertreten. Für die Kita bedeutet das: Die Kinder in den Gruppen wählen einzelne Kinder, von denen sie in einem größeren Gremium vertreten werden. In den Kitas können dann Vertretungsorgane gebildet werden, die aus den Vertretern der einzelnen Gruppen bestehen. Hier gibt es verschiedene Formen: Kinderparlament, Kinderrat, hoher Rat usw. Die Kinder lernen bei entsprechender Begleitung der Erwachsenen, sich zu artikulieren, Differenzen wahrzunehmen und Lösungen zu suchen.

„Die Kinder wirken entsprechend ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen insbesondere im schulpflichtigen Alter bei der Gestaltung ihres Alltages in den Kindertageseinrichtungen mit.“ (§ 6 Abs. 5 SächsKitaG) Die erwähnten Modellprojekte zeigen, dass die Kompetenz zur Mitgestaltung des Alltags der Kindertageseinrichtung nicht erst von schulpflichtigen Kindern erbracht wird. Kinder können über viele Abläufe und Situationen in der Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege mitentscheiden: Raumgestaltung, Tagesablauf, Mahlzeiten, Schlafen, Hygiene, Gemeinschaft, Umgang mit Konflikten u.a.³ Auch die aktuellen Themen der Kinder sollen im Alltag eine Rolle spielen. In den o.g. Modellprojekten wurden Kita-Verfassungen entwickelt, in denen die Rechte der Kinder festgeschrieben sind. Dies ist für die pädagogischen Fachkräfte und für die Kinder eine Orientierung. Für die Kinder ist es außerdem ein Maßstab, wie ernst die Beteiligung gemeint ist.

5.6 Beteiligung im frühen Kindesalter

Neben aller Fürsorge können auch im frühen Kindesalter Formen von Mitbestimmung der Kinder eingeübt werden. Dadurch können Kinder im Miteinander erfahren, dass ihre Meinung etwas gilt.

Es ist eine Frage der Haltung des Erwachsenen, die die Kinder intuitiv spüren: „Bin ich als Kind mit meinen Anliegen wichtig oder habe ich mich nur zu fügen?“ Die Artikulation der Kinder verläuft in diesem Alter vor allem auch nonverbal. Es ist eine große Kompetenz notwendig, ihre Anliegen und Bedürfnisse wahrzunehmen. Schreien, Strampeln, Schlagen, Beißen, Trotz usw. sind Bedürfnisartikulationen. Das Verständnis, weshalb etwas nicht nach ihren Wünschen geht, wächst bei Kindern erst langsam. Wenn die Erwachsenen auch aggressiv wirkende Bedürfnisartikulationen freundlich aufgreifen, können sie die Kinder, auch wenn dabei Grenzen gesetzt werden, zu gelingenden Gestaltungen des Miteinanders und des Alltags hinführen.

Der Gemeinschaftssinn ist in dem frühen Kindesalter allerdings noch wenig ausgeprägt – demokratische Abstimmungsformen können erst später eine breitere Umsetzung erfahren.

³ Vgl. dazu: „Demokratie von Anfang an – Arbeitsmaterialien für die Kitapraxis“ herausgegeben von der Dt. Kinder- und Jugendstiftung gGmbH, Regionalstelle Sachsen 2011

6 Beteiligung lernen

6.1 Erlernen von Beteiligungsprozessen im Team

Pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen müssen für die Beteiligung der Kinder vielfach sensibilisiert werden. Viele sind selbst unter anderen Bedingungen aufgewachsen und haben in Kindergarten und Schule selbst kaum Beteiligung erlebt. Es ist unerlässlich, den eigenen Lebenserfahrungen nachzuspüren und zu reflektieren, wie sich die geringe oder fehlende Beteiligung im eigenen Leben ausgewirkt hat.

Die selbst erlebten Grundmuster, dass Kinder sich zu fügen haben, bleiben auch dann noch unbewusst in den eigenen Orientierungen erhalten, wenn durch rationale Einsicht eine neue Sicht auf die Beteiligung von Kindern angenommen wird und eine neue Einstellung dazu erworben wird. Aus diesem Grund ist es von großer Bedeutung, im Team oder gemeinsam mit anderen pädagogischen Fachkräften die vorhandenen Unsicherheiten zu besprechen, Ermutigung zu suchen, die neue Haltung durch reflektierte Erfahrung zu stabilisieren.

Diesbezüglich hat insbesondere die Leitung einer Kindertageseinrichtung eine besondere Aufgabe. Sie trägt die Verantwortung, dass dieser Reflexionsprozess im Team in Gang kommt. Dabei muss sie wahrnehmen und akzeptieren, dass dieser Prozess vielfach mit Ängsten der pädagogischen Fachkräfte verbunden ist. Wie sich herausgestellt hat, besteht in der Praxis oft die Sorge, dass mit dieser neuen Orientierung eine Mehrarbeit verbunden ist, die ohne entsprechende zeitliche Freiräume geleistet werden muss. Es ist Aufgabe der Leitung, zu verdeutlichen, dass es sich bei Beteiligung und Beschwerdemanagement nicht um eine Mehrarbeit, sondern um eine andere Herangehensweise handelt.

Kinder beteiligen zu wollen – das ist zuallererst eine Einstellung. Die pädagogischen Fachkräfte und die Kindertagespflegepersonen sind meist sehr kreative Menschen. Wenn sie zu einer auf Beteiligung von Kindern gerichteten Haltung gefunden haben, fällt es ihnen nicht schwer, dies in ihrem Alltag mit den Kindern zu verwirklichen.

Der Leitung einer Einrichtung obliegt es, ihr Team behutsam und konsequent zu mehr Beteiligung von Kindern zu führen und somit die Vorgaben des SGV VIII zu erfüllen. Dabei muss sie die Spannung ausbalancieren, einerseits den schrittweisen Lernprozess ihrer einzelnen Mitarbeiter/-innen zuzulassen und andererseits die Rechte der Kinder auf Beteiligung und Beschwerde angemessen umzusetzen.

Bei der Kindertagespflege übernimmt die Fachberatung diese anregende Rolle, bei den Kindertagespflegepersonen auf eine Haltung der Beteiligung hinzuwirken und konkrete Vorgehensweisen mit den Kindern in den Blick zu nehmen.

Als hilfreich für diese Prozesse hat sich z. B. die Erarbeitung einer Kita-Verfassung im Team erwiesen.⁴ Die Erarbeitung einer Kita-Verfassung beginnt mit der Festlegung, was auf jeden Fall von den Erwachsenen selbst entschieden werden muss. Denn die Balance zwischen Schutz der Kinder und ihrer Beteiligung soll gewährleistet bleiben. Dieser Prozess bietet deshalb die Möglichkeit, Ängste zu formulieren und zu bearbeiten. Pädagogische Fachkräfte haben von ihrer eigenen Bildungs- und Erziehungsgeschichte her unterschiedliche Maßstäbe, was sie den Kindern freien Herzens als Probier- und Gestaltungsmöglichkeiten zugestehen. Im Team kann hierzu ein Dialog stattfinden und ggf. ein Ausgleich zwischen verschiedenen Positionen stattfinden. In gewissem Maß können aber auch unterschiedliche Sichtweisen nebeneinander bestehen, zumal dies auch ein laufender Lernprozess der Erwachsenen ist. Eine erzwungene Einheitlichkeit ohne innere Zustimmung der Einzelnen würde letztendlich von den Kindern gespürt und zu Irritationen führen.

⁴ Dies wurde u.a. in den erwähnten Modellprojekten in Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen erprobt.

6.2 Lernprozesse bei Eltern in den Blick bekommen

Die Eltern der Kinder müssen in Veränderungen von pädagogischen Sichtweisen einbezogen werden, da sie diese andernfalls nicht nachvollziehen können und es zu Spannungen mit den pädagogischen Fachkräften kommen kann. Auch die Eltern sind zu einem großen Teil unter Bedingungen aufgewachsen, die wenig Beteiligung zugelassen hatten. Viele Eltern sind insofern von diesen Erziehungsmustern geprägt.

Die meisten Eltern sind sehr verantwortlich auf der Suche, um ihren Kindern eine angemessene Form von Erziehung und Bildung zu gewährleisten. Deshalb ist es hilfreich, wenn sie über neue Sicht- und Vorgehensweisen der Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflege informiert sind und sich damit auseinandersetzen können. Somit haben sie die Möglichkeit, ihre eigenen Verhaltensweisen zu überprüfen und ggf. zu verändern.

Auch hierfür hat die Leitung der Kita eine Verantwortung, indem sie ihre Mitarbeiter/-innen fachlich und argumentativ stärkt und mit ihnen praktikable Formen entwickelt, die Eltern in die neuen pädagogischen Sichtweisen einzubeziehen. Die Erfahrung zeigt, dass auch für die Durchführung von Elternabenden die notwendige Professionalität immer wieder gestärkt werden muss.

Da es sich bei dem Bemühen um mehr Beteiligung von Kindern um einen Entwicklungsprozess handelt, der die gesamte Gesellschaft betrifft, ist es unvermeidlich, dass es dabei zu Spannungen kommt. Nicht für alle Eltern werden die neuen Gedanken der Pädagogen gleich akzeptabel sein. Ihre eigenen Vorgehensweisen werden ja dadurch ggf. in Frage gestellt.

Es ist auch denkbar, dass in der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege Beteiligungsformen ausprobiert werden, bei denen sich später herausstellt, dass sie vielleicht einzelne Kinder überfordert haben oder die sich als unpraktisch erweisen. Diese Fehlerfreundlichkeit gehört zu jedem Lernprozess. Es ist insofern wichtig, im Dialog zu bleiben und auch einmal eine Variante zurückzuziehen, wenn sie sich als ungünstig erwiesen hat.

6.3. Beteiligung als aktiver Lernprozess von Kindern⁵

Kinder möchten sich einbringen, mitmachen, aktiv dabei sein. Es ist für sie ganz selbstverständlich, wenn ihnen das zugestanden wird. Auf dieser Grundlage erlernen sie, eigene Wünsche wahrzunehmen und zu formulieren und eigene Meinungen zu bilden und mitzuteilen. So erleben sie Selbstwirksamkeit und entwickeln sich als starke Persönlichkeiten.

Ursprünglich auf ihre eigene unmittelbare Bedürfnisbefriedigung ausgerichtet, lernen Kinder bald den Wert von gemeinsamem Leben und Erleben schätzen. Damit das gelingt, bedarf es zwischen den Kindern und mit den Erwachsenen vielerlei Abstimmungsprozesse.

Kinder sind erst einmal hilflos, wenn sie erleben, dass verschiedene Meinungen gegeneinander stehen und doch alle wertschätzend behandelt werden wollen. Sie brauchen die Hilfe von Erwachsenen, die ihnen erklären, wie Abstimmungsprozesse gestaltet werden können und demokratischer Entscheidungen zu Stande kommen. Insbesondere müssen Techniken und Verhaltensweisen erlernt werden, wie man konstruktiv miteinander redet, die Meinungen anderer gelten lässt und sie zu verstehen sucht, Kompromisse findet usw.

Je stärker Kinder erleben, dass sie beachtet werden, dass ihre Ideen aufgegriffen und nach Möglichkeit verwirklicht werden, dass auch ihre Meinung etwas gilt, desto stärker fühlen sie sich anerkannt und herausgefordert, sich weiter einzubringen. Auf der Grundlage dieser

⁵ Es wird im Rahmen dieser Handreichung darauf verzichtet, die entwicklungspsychologischen Grundlagen der verschiedenen Altersstufen und die damit einhergehende Kompetenz der Kinder zur Beteiligung darzustellen. Hierzu wird auf die entsprechende Fachliteratur verwiesen.

Wertschätzung sind Kinder dann auch in der Lage, Grenzen zu akzeptieren, eine Abstimmung zu ertragen, die nicht maßgeblich ihre eigene Idee favorisiert, gemeinsame Positionen auszuhandeln und mitzutragen. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sind insofern die „ersten Schulen der Demokratie“.

7 Beteiligung konkret

Aus einer Haltung, die Beteiligung von Kindern anstrebt, werden intuitiv viele Möglichkeiten gefunden, Kindern dieses Recht einzuräumen. Beteiligung und Respekt spiegeln sich in der Art und Weise des miteinander Redens und des alltäglichen Umgangs wider.

Es gibt außerdem Formen, die insbesondere für die Beteiligung der Kinder am Gruppengeschehen bzw. in der Einrichtung bedeutsam sind. Einige Ideen sollen hier vorgestellt werden. Dabei wird deutlich, dass bereits jetzt viele Formen von Beteiligung realisiert werden. Zum Teil können sie eine neue Ausrichtung erhalten.

7.1 Dialoge mit Kindern

Der in vielen Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege übliche Morgenkreis wird bereits vielfach als Dialogrunde gestaltet. Er bietet die Möglichkeit zu einem Gruppengespräch, einander zuzuhören, Leben miteinander zu teilen. An dem, was hier besprochen wird, kann sich der Alltag einer Gruppe orientieren. In diesem Forum kann eine gemeinsame Tages- oder Wochenplanung entwickelt werden.

Mit Hortkindern müssen andere Zeiten und Formen gefunden werden, die für die jeweilige Situation passend sind. Es kann aber bezüglich der Themen noch klarer auf die Initiative der Kinder gesetzt werden.

7.2 Regeln miteinander aushandeln

Für das Zusammenleben der Kinder sind bisweilen vereinbarte Regeln hilfreich. Ihr eigentlicher Wert besteht im gemeinsamen Aushandeln dieser Regeln. Damit sind die Kinder gefordert, sich über das Zusammenleben in der Gruppe und im Haus Gedanken zu machen. Die Regeln haben für die Kinder so viel Wert wie ihre Mitsprachemöglichkeiten beim gemeinsamen Aushandlungsprozess. Damit erzielen diese Regeln für die Kinder eine Verbindlichkeit einer Selbstverpflichtung. Ohne echte Mitwirkung der Kinder können solche Regeln zum Droh- und Disziplinarmittel der Erwachsenen verkommen.

In diesen Aushandlungsprozess sollen sowohl die Kinder als auch die Erwachsenen ihre Anliegen einbringen. Damit kommen sowohl die kreativen Ideen als auch die aus Verantwortung abgeleiteten Einschränkungen zum Tragen.

Da die Aushandlungen der wichtigste Teil der Regeln sind, sollten diese von „neuen“ Kindern neu erarbeitet werden. Es genügt nicht, dass die Kinder auf etwas verwiesen werden, was andere Kinder vor ihnen ausgehandelt haben.

7.3 Übertragen von Verantwortlichkeiten

Unter der Voraussetzung der Freiwilligkeit können Kinder auch Aufgaben übernehmen, für die sie dann verantwortlich sind. Es ist Sache der pädagogischen Fachkräfte, gemeinsam mit den Kindern deren Möglichkeiten dazu einzuschätzen. Beteiligung am Essen zubereiten bzw. auf- und abtragen, Blumen pflanzen, pflegen, gießen, Versorgung von Haustieren usw.

Ältere Kinder können eine „Patenschaft“ für hinzukommende Kinder übernehmen und ihnen somit ein besseres Ankommen ermöglichen.

7.4 Gemeinsame Gestaltung des Lebensraumes

Kinder danach zu fragen, wie sie sich ihre Räume und das Außengelände wünschen, kann zu erstaunlichen Veränderungen führen. Meist gestalten die Erwachsenen Räume so, wie sie denken, dass es Kindern gefällt und ihrer Entwicklung förderlich ist. Es wäre zu fragen, ob sie dabei unbewusst auch ihre eigenen Wunschbilder und Neigungen verwirklichen.

Kinder sehen die Welt aber aus ihrer Perspektive und entwickeln daher oft andere Ideen. Wenn Kinder wenig Interesse für Gestaltungselemente zeigen, ist das meist ein Zeichen, dass sie dazu keinen Zugang haben. In erster Linie sollen die Räume für die Kinder da sein. Erforderlich ist deshalb ein Dialog zwischen Kindern und Erwachsenen, denn in den Räumen sollen sich Kinder und Erwachsene wohl fühlen.

Dieser Dialog ist keine einmalige Angelegenheit. Die Kinder, ihr Entwicklungsstand, ihre Interessen und Freundschaften, die Gruppierungen, aber auch das Fachpersonal und die Rahmenbedingungen verändern sich. Kinder sollten deshalb wiederholt aufgefordert werden, ihr Befinden wahrzunehmen und zu äußern. Eine Möglichkeit sind „Wohlfühltafeln“, bei denen Kindern sich in Form von Piktogrammen äußern können.

Der Dialog ist insgesamt die Art und Weise, wie die Bildungsprozesse der Kinder gefördert werden können: Die pädagogischen Fachkräfte bieten eine vorbereitete, bildungsanregende Umgebung. Ob und wie die Kinder darauf eingehen oder ob sie sich ganz anderem zuwenden, ist abhängig von ihrer aktuellen Situation, den von ihnen subjektiv zu bewältigenden Herausforderungen, ihrem aktuellen Interesse und Entwicklungsstand.

8 Demokratische Formen der Kinderbeteiligung in Gruppen

Sowohl in Kindertageseinrichtungen als auch in der Kindertagespflege finden sich Gruppen von Kindern. Deren Interessen und Vorstellungen sind nicht gleich. Wenn sie berücksichtigt werden wollen, bedarf es angemessener Prozesse der Abstimmung sowohl unter den Kindern als auch mit den verantwortlichen pädagogischen Fachkräften.

In den letzten Jahren wurden in vielen Kitas Mitspracheformen von Kindern entwickelt, die dann jeweils verschiedene Bezeichnungen bekamen – nicht aber immer das gleiche meinten. Hier werden einige Formen kurz vorgestellt⁶. Ggf. sind diese in der Fachliteratur auch unter anderer Bezeichnung zu finden.

8.1 Kinderkonferenzen

Kinderkonferenzen finden mit kleineren Gruppen von Kindern statt. Das können zum einen die in einer altersgemischten Gruppe lebenden Kinder sein bzw. in der offenen Arbeit Kinder, welche gerade den gleichen oder ähnlichen Interessen nachgehen, befreundet sind o. ä.

Kinderkonferenzen sollten für die Kinder verlässliche Strukturen aufweisen und gemeinsam festgelegten Regeln folgen. Inhalte einer Kinderkonferenz beschränken sich nicht auf das Erzählen von Erlebtem am Wochenende, Lieder singen oder Fingerspiele. Sie beinhalten vielmehr die Beteiligung der Kinder an Entscheidungen wie zum Beispiel:

⁶ Die Beschreibungen von Kinderkonferenz, Kinderparlament, Kinderversammlung und Kita - Verfassung beziehen sich auf: Hansen, Knauer, Sturzenhecker: Partizipation in Kindertageseinrichtungen, Verlag das Netz 2011

- Festlegung von Tagesabläufen, Festlegung von Projektthemen, Gestaltung der Räume (Handlungs- und Gestaltungsmacht).
- Entscheidungen über Zugänge zu Ressourcen – was soll gekauft werden für die Kindergruppe oder die Einrichtung? Wer hat wann und wie Zugang zu bestimmten Räumen und Materialien im Haus? (Verfüugungsmacht)
- Äußerung von Befindlichkeiten, Diskussionen über „gut und schlecht“, „lieb oder böse“, „schön oder hässlich“ (Definitions- und Deutungsmacht).
- Kinder können ihre Ideen präsentieren und „Anhänger“ finden (Mobilisierungsmacht).⁷

Die Rolle der erwachsenen Person ist hierbei die Moderation, also die Vermittlung zwischen den Kindern, die Steuerung der Diskussion durch Strukturierung und ein gewisses Konfliktmanagement.

Wichtig ist die Haltung der erwachsenen Person. Sie ist

- auf Augenhöhe mit den Kindern,
- verfährt nach Prinzipien des Dialogs,
- pflegt Allparteilichkeit bzw. Neutralität
- und ist voller beruflicher Neugier auf das, was Kinder schon leisten können.

8.2 Das Kinderparlament

Das Kinderparlament bezieht sich auf die gesamte Einrichtung. Es gibt Kindern die Möglichkeit, ein demokratisches Miteinander auf der Grundlage eines Wahlverfahrens zu gestalten. Es besteht aus von den Kindern gewählten Vertreter/-innen der Kindergruppen. Diese werden von den anderen Kindern ermächtigt, ihre Interessen zu vertreten. Die gewählten Kinder, welche das Parlament bilden, werden in für die Kita wichtige Entscheidungen einbezogen und gelten als Vermittler/-innen zu den anderen Kindern.

Ein Kinderparlament benötigt somit auch Kinderkonferenzen und die Erwachsenen, die sie begleiten, die Konferenz moderieren und somit helfen, Demokratie zu verstehen und zu Vorschlägen bzw. Kompromissen zu finden.

8.3 Der Kindersenat

Der Kindersenat kann als Form eines Kinderparlamentes verstanden werden.

Ein Senat ist ein „Ältestenrat“. Das würde für die Kita bedeuten, dass das Parlament aus den ältesten Kindern (z. B. Schulanfänger/-innen) besteht. In Horten bietet sich auf Grund der Reife aller Kinder das vorher beschriebene Kinderparlament an.

Vorteile des Senates sind, dass jedes Kind der Einrichtung einmal die Möglichkeit bekommt, ohne Wahl ins Gremium zu kommen und Verantwortung zu übernehmen.

Nachteil ist, dass dann keine Wahl benötigt wird. Der Senat eignet sich auch nicht in reinen Horteinrichtungen und Kitas mit integriertem Hort.

⁷ Vgl. dazu: Reingard Knauer, Rüdiger Hansen: Zum Umgang mit Macht in Kindertageseinrichtungen, TPS 8/2010, S. 25

8.4 Die Kinderversammlung

Die Kinderversammlung ist die Versammlung aller Kinder der Einrichtung aus besonderen Anlässen, z. B. Wahl des Kinderparlaments, Abstimmung zu verschiedenen Vorhaben, Informationsweitergabe aus dem Kinderparlament an die anderen Kinder. Auch diese Versammlungen brauchen eine verlässliche Struktur und moderierende Erwachsene.

8.5 Die Kita-Verfassung

In einer Kita-Verfassung einigen sich die pädagogischen Fachkräfte einer Kita, welche Beteiligung sie Kindern in ihrer Einrichtung einräumen wollen. Sie stellen dafür Grundsätze auf, die die gesamten Abläufe und Verantwortlichkeiten in der Kita betreffen. Dabei wird im Einzelnen festgelegt, welche Entscheidungsrechte jeweils die Kinder sowohl als einzelne, in der Gruppe oder als Kinderkonferenz haben und was den Erwachsenen vorbehalten bleibt. Damit bekommt Beteiligung von Kindern ein stabiles, transparentes und überprüfbares Fundament.

Diese Kita-Verfassung wird selbstverständlich mit den Kindern und mit den Eltern besprochen. Sie bietet somit die Chance auf einen umfassenden Verständigungsprozess zur Beteiligung von Kindern und dem gesamten pädagogischen Handlungsansatz der Kita. Mit der Erarbeitung einer Kita-Verfassung ist somit ein sehr umfassendes Entwicklungspotential für eine Einrichtung verbunden.

9 Kinder haben das Recht auf Beschwerde

Das Bundeskinderschutzgesetz fordert in Einrichtungen Möglichkeiten für die Beschwerde von Kindern über von ihnen empfundene Ungerechtigkeiten und Beeinträchtigungen. Diese vor allem auf Grund der Vorkommnisse in Kinderheimen entwickelte Vorschrift soll ermöglichen, dass in den Gruppen geheim gehaltene Unzulänglichkeiten oder Übergriffe von Erwachsenen besser bekannt werden können. Erst damit wird ein Eingreifen der Leitung bzw. des Trägers möglich.

Aus einem pädagogischen Verständnis, das ohnehin Beteiligung von Kindern vorsieht, erweist es sich als leicht, Kindern Möglichkeiten einzuräumen, wo sie das vorbringen können, was sie gerade stört. Um den Schutzzweck des Bundeskinderschutzgesetzes zu erreichen, dass Kinder offenbaren können, wenn ihnen Unrecht in der Einrichtung geschieht, und dass das auch entsprechend ernst genommen und verfolgt wird, muss ein Beschwerdemanagement vorgehalten werden, was grundsätzlich für alle von Kindern empfundenen Unzulänglichkeiten offen ist.

9.1 Anliegen hören wollen

Zu diesem Verständnis von Beschwerde gehört, dass die pädagogisch Verantwortlichen Interesse zeigen, die Anliegen der Kinder, das, womit sie nicht einverstanden sind, was ihnen Angst oder Ärger macht, wahrzunehmen. Dazu müssen den Kindern Gelegenheiten eingeräumt werden.

Es sollte den Kindern deutlich werden, dass es gewünscht ist, dass sie diese Dinge einbringen. Die Kinder sollen wissen, wo, wann und bei wem der Ort ist, an dem sie in ihrer Weise ihre Beschwerden artikulieren können und sollen. Dazu sollen Personen zur Verfügung stehen, die die Kinder kennen und zu denen die Kinder Vertrauen haben. Sie sollten in einer großen Sensibilität auf die Kinder zugehen und auch die Anliegen hören und wahrnehmen, die von den Kindern noch nicht klar artikuliert werden können.

Beschwerden werden von Kindern sehr kindgemäß vorgebracht. Was auf den ersten Blick für Erwachsene eine Kleinigkeit sein mag, kann für ein Kind eine unüberwindbare Hürde darstellen.

9.2 Beschwerdemanagement

Unter dem Begriff „Beschwerdemanagement“ wird ein konzeptionell durchdachtes, systematisches Vorgehen verstanden, das für alle Beteiligten transparent ist. Darin ist neben dem Grundverständnis zum Umgang mit Beschwerden festgelegt, wie die Zuständigkeiten und Abläufe bei einer Beschwerde sind.

Das Beschwerdemanagement sollte in eine Kultur des Zuhörens eingebunden sein. Es kann nur gelingen, wenn die Kinder grundsätzlich ernst genommen werden mit ihren Anliegen. Die erste Ansprechpartnerin für die Kinder wird meist die jeweilige Gruppenleitung sein. Aber es macht auch Sinn, wenn für die Kinder klar ist, dass eine bestimmte Person oder die Leitung für ihre Anliegen da ist. Möglicherweise können Sprechzeiten eingeplant werden.

Es ist hilfreich, diesen Prozess als „Ideen- und Beschwerdemanagement“ zu betrachten. Damit kommt eher der auf Weiterentwicklung ausgerichtete positive Aspekt des Verfahrens in den Blick. Die Kinder selbst sind die Experten für ihre eigenen Empfindungen und Wünsche. Sie können Gedanken und Ideen einbringen, auf die Erwachsene nicht kommen würden. Wenn man ihnen dazu geschützte Möglichkeiten gibt, können sie den Erwachsenen aber auch mitteilen, was sie stört und was ihnen unangenehm ist. So erweist sich das vertrauensvolle Gespräch mit einer fragenden Haltung als das Ergiebigste, besonders dann, wenn ein Kind mit Sorgen belastet ist.

Ein Beschwerdemanagement sollte aktiv betrieben werden. Kinder sollten auch in Gesprächsrunden oder in anderer Weise über ihre Sicht der Einrichtung oder zu bestimmten Situationen befragt werden. Visualisierung kann mit Hilfe von Symbolen (z.B. Punkte, Sonne, Smileys in verschiedenen Gesichtsausdrücken) vorgenommen werden. So kann z.B. auch die Atmosphäre nach bestimmten Aktivitäten erfragt werden. Auch ein fester Platz, an dem sich Kinder mit Hilfe von Symbolen zu etwas äußern können, ist eine Möglichkeit. Bei solchen formellen Verfahren muss aber sichergestellt werden, dass die Absichten der Kinder auch nachvollzogen werden können.

Den Kindern muss deutlich werden, wie mit ihren Beschwerden und Ideen umgegangen wird. Kinder lernen mehr aus dem Weitergeben von Erfahrungen als aus einer theoretischen Organisationsvorgabe. Ernstnehmen der Beschwerden der Kinder heißt, sie tatsächlich auch sorgsam bearbeiten. Vielfach mögen es Einzelprobleme einzelner Kinder sein, wo sie sich Unterstützung im Rahmen von Spannungen in ihrer Kindergruppe erbitten. Aus solchen Beschwerden kann aber auch deutlich werden, dass bestimmte Abläufe in der Einrichtung ungünstig sind oder einzelne Erwachsene Kindern nicht in einer pädagogisch angemessenen Weise begegnen. So kann über solche Beschwerdemöglichkeiten auch Fehlverhalten von Erwachsenen gegenüber Kindern festgestellt werden.

Ein bloßes Beschwichtigen der Kinder ist in keinem Fall angebracht. Mindestens muss mit einem Kind, das eine Beschwerde vorbringt, eine Lösungsmöglichkeit erarbeitet werden, die für das Kind subjektiv umsetzbar und insgesamt sinnvoll erscheint.

Im Falle von Unzulänglichkeiten im Einrichtungsbetrieb oder beim Personal muss die Leitung informiert werden, und es sind entsprechende Schritte vorzunehmen. In jedem Fall ist das Beschwerde führende Kind in einer angemessenen Weise über die Schlussfolgerungen aus der Beschwerde zu informieren. Nur so erleben Kinder, dass ihre Beschwerde Wirkung erzielt. Sie lernen auch, dass sie verantwortlich mit Beschwerden umgehen müssen.

Bei einem solchen Beschwerdemanagement zeigt sich, dass Beteiligung von Kindern in der Einrichtung und in der Kindertagespflege ernst genommen wird. Es bedeutet für die Fachkräfte der Einrichtung oder die Kindertagespflegepersonen einen Schutz vor Selbsttäuschung über die eigene Arbeit. Außerdem stellt es ein Mittel dar, unangemessenes Verhalten und unangemessene Pädagogik einzelner Mitarbeiter herauszufinden und zu korrigieren.

Grundsätzlich können die hier beschriebenen Vorgehensweisen auch in der Kindertagespflege Anwendung finden. Es stehen allerdings nicht ohne weiteres noch andere Personen zur Verfügung, an die sich die Kinder vertrauensvoll wenden können. Insofern spielt das Feed-back der Eltern über das Wohlbefinden ihrer Kinder in der Kindertagespflege eine umso größere Rolle. Außerdem sollte auch die Möglichkeit für die Eltern, sich an die Fachberatung oder das Jugendamt zu wenden, eingeräumt werden⁸. Den Eltern der aufgenommenen Kinder sollten Kontaktdaten für Personen bekannt sein, an die sie sich im Falle einer Beschwerde wenden können.

9.3 Beschwerdemanagement für Schulkinder

Im Hort können demokratische Beteiligungsstrukturen der Kinder noch leichter eingeführt werden als im Vorschulalter, denn auch in der Schule werden solche Strukturen gebildet. Hier gibt es Klassensprecher und Schulsprecher, deren Mitwirkung in der Schule sogar per Verordnung geregelt ist. So sollte auch das im Hort eingeführte Beschwerdemanagement mit den Kindern bezüglich seiner Tauglichkeit besprochen werden.

Für den Hort gibt es allerdings die Besonderheit, dass sich die Beschwerden und geäußerten Probleme der Kinder nicht nur auf den Hort, sondern ggf. auch auf die Schule beziehen. Aus diesem Grunde ist immer wieder eine gute Zusammenarbeit mit der Schule anzustreben. Es müssen kooperative Formen gefunden werden, die Anliegen der Kinder, die sich auf die Schule beziehen, gegenüber der Schule ins Gespräch zu bringen. Die pädagogischen Fachkräfte des Hortes sollten auch diesbezüglich den Dialog mit den Lehren und der Schulleitung suchen. Auch die Schule ist gehalten, ihre Abläufe und ihren Unterricht kindgerecht zu gestalten. Sofern von Seiten der einzelnen Schule Bereitschaft zur Beteiligung der Kinder signalisiert wird und eingebrachte Beschwerden angemessen bearbeitet werden, stellt das eine große Chance für beide Institutionen und die Entwicklung der Schüler dar.

9.4 Eltern haben ein Recht auf Beteiligung und Beschwerde

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind die Vertreter ihrer Kinder und haben somit das Recht, deren Anliegen zu vertreten. Im Sinne der Schaffung von Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für die Kinder müssen also auch deren Eltern mit in den Blick kommen. Es ist Aufgabe der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle, auch ein angemessenes Ideen- und Beschwerdemanagement für die Eltern vorzuhalten.

Allerdings bringen Eltern verständlicherweise ihre eigenen Interessen ein, die nicht ausschließlich auf die Kinder, sondern auf ihre gesamte Familiensituation gerichtet sind. Ihnen werden deshalb gemäß § 6 SächsKitaG strukturelle Beteiligungsrechte in der Kindertageseinrichtung eingeräumt. Die Beteiligungsrechte der Eltern sind insofern ein eigenes Thema, das ggf. einer eigenen Ausführung bedarf. Insofern ist klarzustellen, dass die Anforderungen an die Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten der Kinder nicht damit erfüllt werden, dass Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Eltern geschaffen werden.

⁸ Siehe dazu auch: „Qualitätskriterien für die Kindertagespflege im Freistaat Sachsen“, Sächsisches Staatsministerium für Kultus, 2013, Seite 37f

10 Beteiligung und Beschwerde im Rahmen des Qualitätsmanagements

10.1 Beteiligung und Beschwerde in den Instrumenten zum Qualitätsmanagement

Qualitätssicherung und -entwicklung ist für die Kindertageseinrichtungen ein vertrauter Prozess. Die entsprechenden Verfahren werden vielfältig praktiziert und müssen somit an dieser Stelle nicht vertiefend erläutert werden.

Allerdings sind die meisten Instrumentarien zum Qualitätsmanagement bereits vor Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes entwickelt. Sie enthalten von ihrem pädagogischen Ansatz her auch die Ziele der Beteiligung von Kindern, führen diese jedoch meist nicht in eigenen Kapiteln aus.

Es ist Sache der Fachberatung bzw. der Kita-Leitungen und Qualitätsbeauftragten, diese Themen auch für die vorhandenen QM-Instrumente handhabbar zu machen. In der Anlage ist deshalb ein Fragenkatalog beigefügt, an dem eine diesbezügliche Orientierung möglich ist. Diese Checkliste kann auch direkt zur Selbstevaluation für den Bereich Beteiligungs- und Beschwerdekultur genutzt werden.

Für die Kindertagespflege finden sich in den „Qualitätskriterien für die Kindertagespflege im Freistaat Sachsen“ an mehreren Stellen Bezüge zur Beteiligung und zum Beschwerdemanagement⁹.

10.2 Beteiligung und Beschwerdefreundlichkeit ist auch eine Qualität von Trägern bzw. im Arbeitsfeld der Kindertagespflege

Der pädagogische Ansatz, Kinder in ihrer Entwicklung selbstbestimmt zu fördern, sollte sich auch in der Umgangskultur eines Trägers gegenüber seinen Mitarbeiter/-innen wiederfinden. Es ist keine gute Kultur, wenn die pädagogischen Fachkräfte ihren Kindern Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten einräumen, obwohl sie selbst in ihren Unternehmen wenig dergleichen erleben.

Träger haben die Verantwortung, ihre eigenen Strukturen und Vorgaben so zu gestalten, dass diese das Arbeiten nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und dem Sächsischen Bildungsplan erleichtern. So gehört es zur Qualität und gesetzlichen Verpflichtung eines Trägers, dass seine Mitarbeiter/-innen Beteiligungsmöglichkeiten haben und eine angemessene Beschwerdekultur vorherrscht. So kann er einerseits eine Kultur der Beteiligung fördern und andererseits ermöglichen, dass Kindeswohlgefährdungen in seiner Einrichtung aufgedeckt und behoben werden können. Auch hier gilt, dass die Vorgehensweisen transparent sind und Beschwerdeführer den notwendigen Schutz erwarten können.

Auch die Arbeitsweise der Fachberatung bzw. der Träger von Kindertagespflege müssen diese Prinzipien widerspiegeln. Hier ist insbesondere dann eine hohe Sensibilität erforderlich, wenn durch die Fachberatung auch die Pflegeerlaubnis erteilt wird. Trotz dieser hoheitlichen Aufgabe kann die Fachberatung die Anliegen der Kindertagespflegeperson aufnehmen und sie dazu beraten. Sie soll die Kindertagespflegeperson auch möglichst transparent am Erlaubnisprozess beteiligen.

⁹ „Qualitätskriterien für die Kindertagespflege im Freistaat Sachsen“, Sächsisches Staatsministerium für Kultus, 2013, Seite 21 und 37f

11 Kindeswohlgefährdungen und unangemessenes pädagogisches Verhalten

Werden im Rahmen von Beschwerden Tatsachen bekannt, die das Wohl der Kinder in der Einrichtung beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, so sind der Träger der Einrichtung und ggf. eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ einzubeziehen. Das gilt sowohl in den Fällen, wo die vermutete Kindeswohlgefährdung aus dem häuslichen Umfeld kommt als auch, wenn sie von Mitarbeiter/-innen aus der Kindertageseinrichtung oder deren Umfeld ausgeht. Die Träger von Kindertageseinrichtungen haben diesbezüglich mit ihrem Jugendamt entsprechende Vereinbarungen gemäß § 8a SGB VIII abgeschlossen, so dass alle Beteiligten über die notwendigen Schritte im Falle einer Kindeswohlgefährdung informiert sind.

Kindeswohlgefährdungen in Kindertageseinrichtungen bestehen entweder aus einrichtungsbezogenen Gegebenheiten, für die der Träger und die Leitung verantwortlich sind (Bau und Ausstattung, Abläufe in der Einrichtung, ...), oder aus einem persönlichen Fehlverhalten von Mitarbeiter/-innen.

Persönliches Fehlverhalten von Mitarbeiter/-innen resultiert höchst selten aus einer böswilligen Absicht. Wenn dies geschieht, erfolgt es meist entweder aus einer Überforderung oder aus einem fragwürdigen pädagogischen Verständnis heraus.

Wenn einzelne pädagogische Fachkräfte aufgrund von Personalausfällen oder persönlichen Belastungssituationen heraus nicht mehr immer in der Lage sind, souverän und mit Einfühlungsvermögen auf die Kinder einzugehen, kann es zu Verhaltensweisen gegenüber den Kindern kommen, die die Fachkräfte selbst nicht für angemessen finden. In diesem Fall ist es wichtig, dass von Seiten der Leitung und des Trägers bzw. des Teams Verständnis signalisiert wird, so dass Möglichkeiten gefunden werden, diese Verhaltensweisen zu korrigieren.

Unangemessenes Verhalten den Kindern gegenüber kann jedoch auch ein Ergebnis einer veralteten oder einer straf- und machtbetonten Pädagogik und im Extremfall auch menschenverachtender Lebensauffassungen sein. In diesem Fall muss der/die Mitarbeiter/-in mit seinem/ihrer Verhalten konfrontiert und auf das Erfordernis eines anderen Umgangs mit den Kindern hingewiesen werden. Vielfach zeigt sich dabei, dass der erforderliche Lernprozess auf eine kindgerechte Pädagogik hin noch nicht genügend fortgeschritten ist (vgl. Punkt 6.1.). In diesem Fall müssen persönliche Bemühungen der jeweiligen Person und ggf. auch des Teams in Form von Lernprozessen einsetzen, um eine angemessene pädagogische Haltung gegenüber den Kindern zu erwerben.

Unangemessenes Verhalten Kindern und Eltern gegenüber kann jedoch auch ein Zeichen dafür sein, dass die jeweilige Fachkraft die persönliche und fachliche Eignung für ihre Tätigkeit in Wirklichkeit nicht besitzt. In diesem Fall ist es notwendig, dass die Leitung bzw. der Träger mit dieser Person im vertrauensvollen Gespräch andere Arbeits- und Lebensperspektiven bespricht.

Vielfach sind es Praktikant/-innen oder neu hinzukommender Mitarbeiter/-innen, denen unangemessene Praktiken den Kindern gegenüber auffallen. Dies zeugt davon, dass sich Teams ohne dynamische Selbst- und Fremdkontrolle auch ein unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern angewöhnen können. Aus diesem Grunde ist es besonders wichtig, dass Leitungspersonen und Träger die Hinweise von neuen oder zeitweiligen Mitarbeiter/-innen in den Einrichtungen sehr ernst nehmen.

Gemäß § 47 SGB VIII ist durch den Träger das Landesjugendamt über „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder ... zu beeinträchtigen“, zu informieren. Diese Meldung muss unverzüglich erfolgen – unabhängig davon, welche Maßnahmen der Träger der Einrichtung selbst ergreift. Selbstverständlich wird von einem Träger einer Kindertageseinrichtung auch erwartet, dass er selbst tätig wird und die Gefährdung der Kin-

der beseitigt. Im Interesse des Kindeswohls sollte er mit dem Landesjugendamt aufrichtig kooperieren. Insbesondere im Falle von persönlichem Fehlverhalten von Mitarbeiter/-innen erweist sich bezüglich der Untersuchung der Vorfälle und der Abwägung und Durchsetzung von Konsequenzen die Einbeziehung des Landesjugendamtes als außenstehende und unabhängige Behörde als hilfreich.

Im Arbeitsfeld der Kindertagespflege ist eine vergleichbare interne Kultur zur Überprüfung und Korrektur pädagogischen Handelns aufgrund der Einzeltätigkeit der Kindertagespflegepersonen nicht zu realisieren. Die bindenden Vorgaben des SGB VIII berühren insofern auch nicht die Kindertagespflege. Gleichwohl liegt es sowohl im Interesse der Verantwortungsträger der Jugendhilfe als auch der Kindertagespflegepersonen selbst, möglichst transparente als auch wirksame Vorgehensweisen zu entwickeln und zu praktizieren, die jegliche Kinderwohlgefährdung in der Kindertagespflege ausschließen.

Die Verfahren im Rahmen der Erteilung der Pflegeerlaubnis sind eine wichtige Grundlage, sollten aber durch weniger formelle Verfahren ergänzt werden. Dazu können regelmäßige Gruppencoachings und Fallbesprechungen gehören, bei denen die einzelnen von ihrem pädagogischen Vorgehen und ihren Schwierigkeiten erzählen. Der offene Austausch über Beschwerden von Eltern und Schwierigkeiten mit einzelnen Kindern kann helfen, Unsicherheiten und fragwürdige pädagogische Vorgehensweisen zu entdecken und zu korrigieren. Voraussetzung dafür ist die Bereitschaft und Offenheit für einen andauernden Lernprozess.

Die nach § 43 oder § 45 SGB VIII zuständigen Erlaubnisbehörden sind verpflichtet, bei Verstößen gegen das Kindeswohl, die nicht im Rahmen eines pädagogischen Lernprozesses tolerierbar sind, aufsichtsrechtlich einzugreifen. Konsequenzen sind im Blick auf die Bereitschaft und Fähigkeit zur Verhaltensänderung einer mit Kindern arbeitenden Betreuungsperson abzuwägen. Es gehört zur persönlichen Eignung, sich im Blick auf das Kinderwohl auf eigene Lernprozesse einzulassen.

12 Vorgaben des Landesjugendamtes im Rahmen der Erteilung der Betriebserlaubnis

Entsprechend der Anforderungen des Kinderschutzgesetzes an eine Kindertageseinrichtung fordert das Landesjugendamt im Rahmen seiner Aufgaben bei der Erteilung der Betriebserlaubnis eine Erweiterung bzw. Veränderung der Konzeption der Einrichtung. Damit soll der Nachweis erbracht werden, dass die Einrichtung auf dem Weg ist, die Beteiligung von Kindern in ihrer pädagogischen Arbeit zu realisieren und Möglichkeiten der Beschwerde einzuräumen. Außerdem soll deutlich werden, dass der Träger Festlegungen getroffen hat, wie bei vermuteten Kindeswohlgefährdungen in der Einrichtung umgegangen wird.

Die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung der Konzeption sollte ein Prozess sein, bei dem sich das Team gemeinsam mit der Leitung auf die für alle geltenden Grundorientierungen der pädagogischen Arbeit, der Rahmenbedingungen, Verantwortlichkeiten und Abläufe verständigt. An diesem in der gemeinsam verabschiedeten Konzeption niedergeschriebenen Verständnis orientieren sich alle Mitarbeiter/-innen. Deshalb geht der Bundesgesetzgeber davon aus, dass sich mit der Erweiterung der Konzeption die pädagogische Arbeit verändert.

Eine Veränderung zu mehr Beteiligung und Beschwerde von Kindern stellt einen längeren Lernprozess der pädagogischen Fachkräfte dar. Insofern beschreibt eine Konzeption immer eine Zielvorstellung, an der jeder einzelne sein konkretes Tun ausrichtet.

Für die Verstetigung ist es erforderlich, dass Formen der Beteiligung und Beschwerde strukturell verankert werden.

Beteiligung von Kindern ist ein Grundanliegen der pädagogischen Arbeit und durchzieht insofern alle Bereiche der Konzeption bzw. des Kita-Alltags. Insofern ist es sinnvoll, bei allen Kapiteln der Konzeption Überarbeitungen vorzunehmen. Da es sich bei dieser Anforderung um einen sehr prägnantes Thema handelt, was aufgrund der Gesetzesnovelle einer besonderen Bearbeitung bedarf, ist es hilfreich und wünschenswert, diesem Thema außerdem ein eigenes Kapitel in der Konzeption zu widmen. Hier kann beschrieben werden, wie das Team sich mit dem Thema befasst, welche Zielstellungen es entwickelt hat und wie das Controlling bzw. die Qualitätssicherung und -entwicklung dafür gestaltet werden. Damit kommt eine Kindertageseinrichtung auch der Anforderung des Landesjugendamtes entgegen, die geforderte einrichtungsspezifische Konzeptionsveränderung erkennbar und damit überprüfbar zu machen.

Hinzu kommt die Verwirklichung eines Beschwerdemanagement für die Kinder. So muss in der Konzeption benannt werden, auf welche Weise sich Kinder beschweren können, welche Personen und Zeiten dafür zur Verfügung stehen, wie die Ermutigung für eine solche Beschwerde erfolgt und wie die Beschwerde bearbeitet wird. In diesem Zusammenhang muss auch der Umgang mit Elternbeschwerden beschrieben werden. Auch hierzu ist ein eigenes Kapitel in der Konzeption erforderlich.

Insofern kommt die Anforderung, dass eine Konzeptionsveränderung erkennbar sein soll, der pädagogischen Führungsverantwortung des Trägers bzw. der Leitung einer Kindertageseinrichtung entgegen.

13 Anhang:

13.1 Reflexionsfragen für die pädagogischen Fachkräfte, Kindertagespflegepersonen bzw. das Team

Bevor ein Team Maßnahmen im Sinne einer Konzeptionsveränderung beschließt, ist es notwendig, sich erst einmal der eigenen Haltungen bewusst zu werden, die eigenen Biographien zu beleuchten und eigene Erfahrungen und Gefühle mit dem Thema Beteiligung und Beschwerde zu realisieren. Das gilt in gleicher Weise für Kindertagespflegepersonen.

Folgende Fragen können dafür sowohl bei der Reflexion von einzelnen als auch in der Gruppe hilfreich sein¹⁰. Sie sind zum Teil sehr persönlich und sollten in einem geschützten Rahmen reflektiert werden.

Reflexionsfragen zur eigenen Geschichte

- Wie wurde in Ihrer Herkunftsfamilie mit den Bedürfnissen der Familienmitglieder umgegangen? Gab es Unterschiede zwischen Kindern und Erwachsenen, Mädchen und Jungen, Geschwistern...?
- Wie wurden in Ihrer Herkunftsfamilie Grenzen von Seiten der Erwachsenen gesetzt? Wie haben die Kinder ihre Grenzen signalisiert?
- Welche Werte wurden in Ihrer Herkunftsfamilie bezogen auf Grenzsetzungen und Beschwerden vermittelt?
- Wie wurden Konflikte oder Meinungsverschiedenheiten in Ihrer Herkunftsfamilie (unter Kindern, zwischen Kindern und Erwachsenen, unter den Erwachsenen) gelöst?

¹⁰ Der folgende Text ist zitiert aus: Kindergarten heute praxis kompakt „Beschwerdeverfahren für Kinder“, Herder-Verlag, 2014

Reflexionsfragen zur eigenen Haltung

- Wie gehen Sie heute mit eigenen Grenzsetzungen um? Worüber beschweren Sie sich, und wie?
- Welche persönlichen Stärken/Schwächen haben Sie im Umgang mit Beschwerden und Grenzsetzungen?
- Wie wirkt es auf Sie, wenn ein Kind Grenzen setzt (allgemein, Ihnen gegenüber)? Gibt es Unterschiede zwischen Mädchen und Jungen?
- Welche Gefühle löst ein Kind aus, das sich bei Ihnen über Ihr Verhalten beschwert?
- Welche Leitsätze würden Sie für sich als „Selbstverpflichtung“ den Kindern gegenüber formulieren?

Reflexionsfragen zur pädagogischen Arbeit

- Welche Beschwerden und Grenzsetzungen der Kinder haben Sie in der letzten Woche im Kita-Alltag wahrgenommen?
- Wo werden die Bedürfnisse und Wünsche der Kinder zur Grundlage Ihrer pädagogischen Arbeit und wo (bewusst) nicht?
- Wenn Sie im Nachhinein bemerken, dass Sie die Grenze eines Kindes verletzt haben, wie verhalten Sie sich dann?
- Wo sehen Sie Grenzen eines Beschwerdeverfahrens?
- Was soll in Ihrer Kita bezogen auf den Umgang mit den Beschwerden der Kinder so bleiben, wie es ist, da es gut und praktisch ist?
- Welche Veränderungen in der pädagogischen Arbeit bezogen auf die Beschwerden der Kinder würden Sie gerne einleiten?

Reflexionsfragen zum Team

- Wie gehen Sie (im Team) mit persönlichen Grenzen von Teammitgliedern um?
- Wie gehen Sie in Ihrem Team mit Fehlern um? Gibt es Unterschiede im Umgang mit Fehlern von Mitarbeitenden und Leitung?
- Wie gehen Sie in Ihrem Team mit Regelverstößen und/oder Grenzverletzungen von Teammitgliedern um? Werden diese angesprochen und beantwortet oder eher ignoriert und damit manchmal stillschweigend toleriert?
- Welchen „Raum“ gibt es in Ihrem Team, um über schwierige Situationen und die damit verbundenen Gefühle zu sprechen?
- Was würde es Ihnen erleichtern, schwierige Situationen und Gefühle anzusprechen? Was würde es eher erschweren?
- Wie würden Sie reagieren, wenn eine Kollegin/ein Kollege ein Verhalten zeigt, das Sie als Grenzverletzung einem Kind gegenüber empfinden?

13.2 Schrittfolge für die Erweiterung der pädagogischen Konzeption zu den Schwerpunkten Beteiligung und Beschwerde¹¹

Wie könnte das ganz konkret gehen? Eine Empfehlung für Leiter/-innen, den Schwerpunkt Beteiligung und Beschwerde mit dem Team, dem Träger, den Kindern und den Eltern zu entwickeln.¹²

Schritt eins: Wer macht was?

Grundsätzlich sind bei der Entwicklung dieser Konzeptschwerpunkte alle Akteure einzubeziehen: Vorstand bzw. Träger, die Leitung der Einrichtung, pädagogische Fachkräfte, Eltern und natürlich die Kinder.

Zu Beginn des Prozesses ist zu klären, wie die Beteiligung erfolgen soll, wem welche Aufträge und welche Verantwortung zukommen. Soll eine externe Moderation beauftragt werden oder erarbeiten Leitung und Team einen Konzeptentwurf, den sie mit Eltern und Kindern abstimmen? Wie intensiv und tiefgehend soll die gemeinsame Arbeit an dem Konzept erfolgen? Hier können verschiedene Wege gewählt werden. Dem Vorstand bzw. dem Träger der Einrichtung kommen dabei eine zentrale Rolle in der Steuerung und Koordinierung der Aufgaben zu.

Vorschlag zur Rollenverteilung:

Der Träger

- erteilt den Auftrag (auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen)
- stellt zeitliche Ressourcen zur Verfügung (z. B. Team-Tag)
- stellt finanzielle Ressourcen zur Verfügung (z. B. für eine Moderation oder Fachberatung)
- klärt Verantwortlichkeiten
- begleitet den Prozess
- informiert die Eltern (oder gibt den Auftrag dazu)

Die Leitung

- koordiniert die Umsetzung mit den Mitarbeiter/-innen
- ist Bindeglied zwischen Träger und Team bzw. Eltern

Das Team

- beteiligt sich an der Bestandsaufnahme und Ideensammlung
- organisiert die Beteiligung der Kinder am Prozess

Die Eltern und Kinder

- werden regelmäßig beteiligt
- haben die Möglichkeit, ihre Wünsche und Vorstellungen aktiv mit einfließen zu lassen

¹¹ Angelehnt an die „Arbeitshilfe zur Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption für Kindertageseinrichtungen zum Schwerpunkt Beteiligung und Beschwerde“ des Paritätischen Sachsen 2014

¹² Die Arbeitshilfe wurde für Kindertageseinrichtungen entwickelt, enthält aber viele Anregungen, die auch für die Weiterentwicklung der Konzeption einer Kindertagespflegeperson genutzt werden können. Das gilt insbesondere für die Reflexionsfragen.

Schritt zwei: Wo stehen wir?

Zur Sicherung der bereits gelebten Beteiligungs- und Beschwerdekultur und zur Identifizierung weiterer Entwicklungsschritte können Evaluationsfragen, die die Perspektiven der Kinder, Eltern und Mitarbeiter/-innen in den Blick nehmen, hilfreich und Grundlage zur Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption sein.

Folgende Evaluationsfragen¹³ können dafür hilfreich sein:

Beteiligungs- und Beschwerdekultur in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
Kinder
Werden die Kinder über die Möglichkeiten für Feedback und Rückmeldungen sowie Beschwerden bei der Aufnahme informiert?
Sprechen Sie es Kindern gegenüber ehrlich aus, wenn es, aus welchen Gründen auch immer, gerade nicht möglich ist, sich auf das Gespräch einzulassen?
Haben Sie die Geduld, den eigenen Wissensvorsprung zurück und eigene Bewertungen in der Schwebe zu halten?
Haben Sie die Bereitschaft, das eigene Vorwissen ohne „Besserwisserei“ zur Verfügung zu stellen?
Werden Regeln gemeinsam aufgestellt?
Beteiligen Sie die Kinder an der Raumgestaltung?
Motivieren und unterstützen Sie die Kinder dabei, die Räume zu verändern oder anders zu nutzen?
Gestehen Sie den Kindern unbeobachtete Rückzugsräume zu?
Sind die Kinder im Umfeld der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle bekannt – z. B. bei Nachbarn, beim Bäcker, im Altenheim?
Werden Konflikte, Schäden oder Gefahrenquellen im Umfeld der Kita bzw. der Kindertagespflegestelle gemeinsam mit den Kindern verfolgt und Lösungen gesucht?
Beteiligen Sie sich gemeinsam mit den Kindern an Veranstaltungen im Umfeld?
Können die Kinder während der Öffnungszeiten frei wählen, womit, mit wem und wo sie sich beschäftigen?
Sind die Spiel- und Gebrauchsmaterialien für die Kinder frei zugänglich?
Können Kinder Werkstätten und andere Funktionsräume auch ohne Begleitung Erwachsener nutzen?
Haben die Kinder das Recht, Erwachsenen und anderen Kindern den Zutritt zu einem Raum, in dem sie sich gerade aufhalten, zu verwehren?
Wird das Nein-Sagen der Kinder akzeptiert und berücksichtigt?
Entscheiden die Kinder selbst, welche Kleidung sie in der Einrichtung tragen wollen?

¹³ Quelle: Qualitäts-Check PQSys® Kindertageseinrichtungen Sachsen 2014. Hinweis: Die Evaluationsbögen können zur Bearbeitung über den Paritätischen Sachsen bezogen werden.

Können die Kinder dann etwas essen und trinken, wenn sie Hunger und Durst haben?
Können die Kinder, entsprechend ihrem Entwicklungsstand, darüber mitentscheiden, zu welcher Gruppe sie gehören möchten?
Werden die Kinder aufgefordert, Anregungen, Wünsche und Kritik zu äußern?
Eltern
Werden Eltern /Erziehungsberechtigte über die Möglichkeiten für Feedback und Rückmeldungen sowie Beschwerden bei der Aufnahme des Kindes informiert?
Laden Sie Eltern zum Erleben des Tagesablaufes ein?
Dokumentieren Sie Ihre Arbeit für die Eltern?
Werden die Eltern an pädagogischen und konzeptionellen Weiterentwicklungen beteiligt?
Gibt es in der Kita bzw. in der Kindertagespflegestelle spezielle Angebote für Väter und Mütter?
Bestehen Gremien, in denen Eltern aktiv in Angelegenheiten der Kita /der Kindertagespflegestelle mitwirken können?
Sind Ziele, Aufgaben und Befugnisse der Gremien zur Elternmitwirkung festgelegt?
Sind alle Eltern über Ziele, Aufgaben und Befugnisse der Gremien zur Mitwirkung informiert?
Mitarbeiter/-innen
Sind Sie interessiert und neugierig auf das, was die Kinder beizutragen haben?
Nehmen Sie die Beiträge der Kinder ernst?
Hören Sie den Kindern aufmerksam zu und wenden Sie sich ihnen dabei körperlich zu?
Werden die Mitarbeiter/-innen geschult im Umgang mit Fehlern, Kritik, Konflikten und Beschwerden?
Informiert und beteiligt in der Kita die Leitung die Mitarbeiter/-innen an sie betreffenden Entscheidungen?
Informiert und beteiligt die Fachberatung bzw. die Beratungs- und Vermittlungsstelle die Kindertagespflegepersonen an sie betreffenden Entscheidungen?
Kennen und vertreten die Mitarbeiter/-innen bzw. die Kindertagespflegepersonen ihre Rechte?
Setzen Sie sich für die Interessen der Kinder und der Kindertageseinrichtung / Kindertagespflegestelle ein?
Gibt es in der Kindertageseinrichtung / Kindertagespflegestelle ein abgestimmtes Verfahren bei Konflikten?
Besitzt die Kindertageseinrichtung / Kindertagespflegestelle Regelungen und Methoden, um Eltern zur Mitwirkung zu motivieren und zu unterstützen?
Besitzt die Kita / die Kindertagespflegestelle klare Regelungen zum Umgang mit Anregungen, Wünschen, Fehlern und Beschwerden (z.B. im Rahmen eines Ideen-, Beschwerde- und Fehlermanagements)?
Wird über Feedback, Fehler und Beschwerden eine Dokumentation geführt (dies ist i.d.R. Teil des Beschwerdemanagements)?

Hat die Kita / die Kindertagespflegestelle Ausschlusskriterien für Beteiligung von Kindern und Eltern vereinbart (z. B. Personalbesetzung)?

Schritt drei: Welche Maßnahmen und Handlungsmöglichkeiten können unsere Beteiligungs- und Beschwerdekultur verbessern?

Maßnahmen zu Verantwortlichkeiten und Terminierungen der Vereinbarungen sind zu dokumentieren, so dass sie für alle transparent und nachvollziehbar sind.

Schritt vier: Wo wollen wir hin?

Die Vorschläge der Maßnahmen und Handlungsmöglichkeiten können nun mit dem Träger, dem Team und Eltern z.B. auf einem Elternabend oder im Rahmen einer Kita-Konferenz vorgestellt und besprochen werden. Das Vorgehen richtet sich danach, wie umfangreich der Prozess angelegt ist, in dem Wünsche und Meinungen eingebracht werden können. Daher sollte in jedem Fall ausreichend Zeit eingeplant werden.

Wichtig ist außerdem eine offene und wertschätzende Atmosphäre. Sicher wird es zu einigen Punkten verschiedene Meinungen geben, z. B. was Kinder selbst entscheiden dürfen und wo Grenzen gesetzt werden. Eine gute Vorbereitung ist daher wichtig, um mögliche Konflikte zu vermeiden. Beteiligung bedeutet nämlich nicht, dass das gesamte Konzept der Einrichtung neu verhandelt wird. Klare Rahmenbedingungen gesetzt von Träger und Team helfen, die Richtung zu halten.

Schritt fünf: Wie formulieren wir die Ergebnisse im Konzept?

Folgende Vorschläge können z.B. aufgenommen, modifiziert und erweitert werden:

Beteiligung bedeutet für uns:

- Wir sind in der Gestaltung unseres Lebensraumes „Kindertageseinrichtung“ demokratischen Werten und Rechten verpflichtet. Das gilt für alle: Kinder, Eltern und Mitarbeiter/-innen.
- Wir beteiligen Kinder altersgerecht an den sie betreffenden Themen und Entscheidungen, soweit möglich und mit unserer Verantwortung für das Wohl der Kinder vereinbar.
- Wir informieren Kinder in verständlicher Sprache und altersgerecht über ihre Rechte und Möglichkeiten von Mitbestimmung.
- Wir sind überzeugt, dass Kinder durch Beteiligung lernen, für sich und andere Verantwortung zu übernehmen.
- Wir ermuntern Kinder, sich zu beteiligen und sich eine eigene Meinung zu bilden, z.B. indem wir bewusst Fragen stellen.
- Wir vermeiden es, eigenen Entscheidungen und Lösungen von Kindern vorzugreifen.
- Beteiligung verstehen wir nicht nur als demokratisches Abstimmungsverfahren, sondern als Dialog und gemeinsame Entscheidungsfindung der Kinder untereinander und mit den pädagogischen Fachkräften.
- Wir nehmen die Meinungen, Bedürfnisse und auch die Kritik der Kinder ernst und begründen ihnen gegenüber unsere Entscheidungen.

Kinder entscheiden in unserer Einrichtung mit

Im Alltag

- Die Raumgestaltung ist so, dass die Kinder dort im Alltag selbständig ihren Interessen und Aktivitäten nachgehen können.
- Alle Materialien sind für die Kinder gut sichtbar und frei zugänglich. Alle Funktionsbereiche sind so gestaltet, dass die Kinder sich Materialien selbst nehmen können. Wenn Materialien ausgetauscht werden, werden die Kinder daran beteiligt. Zum Beispiel wird gemeinsam überlegt, welche Bücher zurück in den Bücherschrank kommen und welche neu in den Lesebereich gelegt werden. Nach einem rotierenden Verfahren hat jedes Kind die Möglichkeit, sein Lieblingsbuch auszuwählen und dies eventuell auch den anderen Kindern vorzustellen. So verfahren wir mit allen anderen Materialien der verschiedenen Funktionsbereiche. Dabei wird von den pädagogischen Fachkräften eine Grundausstattung vorgegeben.
- Durch das Angebot des freien Frühstücks können die Kinder selbst entscheiden, wann und mit wem sie frühstücken. Hierbei achten wir darauf, dass die Kinder sich allein etwas zu trinken eingießen können, selbst passendes Geschirr erreichen usw.
- Insgesamt entscheiden die Kinder selbst, was und wie viel sie essen und trinken. Nach Möglichkeit tragen sie sich ihr Essen selbst auf.
- Im Morgenkreis wird nach den Wünschen und Ideen der Kinder gefragt, zum Beispiel zur Tagesgestaltung. Die Äußerungen, insbesondere von mehreren Kindern, finden nach Möglichkeit (möglicherweise auch später) Berücksichtigung. Andernfalls erhalten die Kinder eine nachvollziehbare Erklärung.
- Bei der Anschaffung von Material und Spielgeräten werden Kinder einbezogen und gefragt.

In unserer Kinderkonferenz

- Einmal im Monat findet eine Kinderkonferenz statt, an der alle Kinder teilnehmen können. Hier werden Anliegen und Fragen von Kindern besprochen. Jede Gruppe in der Einrichtung darf zwei Sprecher/-innen wählen, die in der Kinderkonferenz besondere Anliegen aus der Gruppe vorbringen können.

Bei besonderen Anlässen

- Bei der Gestaltung von Festen und Feiern (Geburtstage, Fasching, Sommerfest usw.) entscheiden die Kinder mit.

Regeln und Grenzen

- Mitbestimmung und Teilhabe heißt nicht, dass Kinder alles dürfen. Die Erwachsenen haben Verantwortung, das körperliche und seelische Wohl von Kindern zu schützen. Dazu gehört auch, Grenzen zu setzen und Entscheidungen für Kinder zu treffen. Wir begründen den Kindern, ihrem Entwicklungsstand entsprechend, unsere Entscheidungen.
- Daher gibt es Regeln, die von Erwachsenen festgelegt und bestimmt werden müssen. Regeln, die das gemeinschaftliche Leben in den Gruppen oder in der Einrichtung betreffen - zum Beispiel zur Nutzung von Räumlichkeiten und Spielgeräten oder beim Umgang mit Konflikten - werden mit den Kindern gemeinsam erarbeitet und beschlossen.

Umgang mit Kritik und Beschwerde

- Wir versuchen, ein positives Verhältnis gegenüber Beschwerde und Kritik zu entwickeln. Kritik und Beschwerde sollen lösungsorientiert aufgenommen und bearbeitet werden.
- Kinder haben das Recht, Unzufriedenheit oder Kritik zu äußern. Wir nehmen solche Äußerungen der Kinder ernst und stellen auch einmal in Frage, ob unser Handeln und Reden ausreichend kindgemäß war.
- Kinder teilen sich auch gegenüber ihren Eltern mit, vor allem, wenn sie das nicht in der Gruppe oder gegenüber den Erwachsenen der Kita tun wollen. Daher nehmen wir auch ernst, was uns Eltern berichten.
- Rückmeldungen von Kindern und Eltern werden, wenn Fragen oder Anliegen nicht gleich geklärt werden können, von den Mitarbeiter/-innen aufgeschrieben und in Teamsitzungen besprochen.
- Kinder und Eltern, die sich beschweren, bekommen in angemessener Zeit eine Rückmeldung.
- Mit der „Wohlfühltafel“ im Eingangsbereich der Kita können Kinder mit Magnet-Piktogrammen anzeigen, was ihnen in der Kita gefällt und was nicht. Sie können auch die Erwachsenen bitten, etwas für sie auf die Tafel zu schreiben.

Überprüfung und Anpassung

- Die Konzeptionserweiterung zum Thema „Beteiligung und Beschwerde“ und seine Umsetzung im Alltag wird - wie das pädagogische Konzept insgesamt - von allen Beteiligten einmal im Jahr besprochen und reflektiert, ggf. verändert und angepasst.

Schritt sechs: Wie schließen wir den gemeinsamen Prozess ab?

- Am Ende wird das Konzept vorgestellt und gemeinsam verabschiedet. Eine anschließende Feier ist eine gute Möglichkeit, um gemeinsam die vorangegangene Arbeit zu würdigen.

Schritt sieben: Wie sichern wir unsere Ergebnisse?

- Konzepte bedürfen der Überprüfung und müssen, falls erforderlich, angepasst werden. Sie sollten in regelmäßigen Abständen besprochen werden. Hierzu sollte gleich bei der Entwicklung des Konzeptes eine Verabredung getroffen werden.

Leitfragen dafür wären:

- Gibt das Konzept „Beteiligungs- und Beschwerdekultur“ in unserer Einrichtung wieder, was erarbeitet wurde?
- Entspricht unsere Arbeit dem Konzept bzw. das Konzept unseren Überzeugungen?
- Ist verabredet, wann das Konzept erneut auf den Prüfstand kommt?
- Wer führt die Überprüfung durch? (Verantwortliche sollten konkret benannt werden.)

13.3 Umgang mit der Beschwerde eines Kindes¹⁴

Die folgenden Schritte für den Umgang mit einer Beschwerde eines Kindes können je nach den Gegebenheiten variieren, sollten aber grundsätzlich bei der Bearbeitung einer Beschwerde durchlaufen werden. Die Schritte gelten auch, wenn sich mehrere Kinder gemeinsam beschweren.

(1) Anliegen des Kindes aufnehmen

- Kinder äußern ihre Anliegen in ihrer Art und Sprache, z. T. sehr emotional (Protest, Ablehnung, ...) und auch nonverbal (mit dem Fuß stampfen; weinen, hinschmeißen, ...).
- Akzeptieren der Beschwerdeform (Die Erwachsene muss die Form persönlich nicht schön oder gut finden, sollte aber dafür Verständnis aufbringen, dass das Kind für sich in diesem Moment keine andere Möglichkeit sah.)
- Ernst nehmen - und das auch signalisieren!
- Kontakt zum Kind halten!
- Das Anliegen heraushören – nachfragen!
- Zusagen, sich zu kümmern und eine Rückmeldung zu geben.

(2) Prüfung des Anliegens

- Gehört das Anliegen in den Bereich der Selbstkompetenz des Kindes? (z.B. Streit mit anderen Kindern) In diesem Fall bedarf es der Ermutigung und ggf. Hilfe, selbst Lösungen zu finden und diese zu realisieren.
- Situationsanalyse – Welchen Grund könnte die Beschwerde noch haben? Beobachtung der Situation
- Betrifft das Anliegen das Verhalten von erwachsenen Personen (Pädagogische Fachkräfte, Mitarbeiter, Eltern), bzw. deren Entscheidungen und Vorgehen?
- Betrifft das Anliegen Mängel in der Einrichtung?
- An dieser Stelle bedarf es einer Reflexion, ob die eigenen und einrichtungstypischen bisherigen Praktiken und Positionen den Kindern vollends gerecht werden.

(3) Klärung der Angelegenheit

- Bei unangemessenem Verhalten Erwachsener das Gespräch suchen und Änderungen herbeiführen.
- Ggf. Weiterleitung der Beschwerde
- Beratung im pädagogischen Team bzw. mit den Eltern
- Abstellen von Mängeln in der Einrichtung
- Die Lösung des Problems kann außerhalb der Einrichtung liegen und durch die Kita bzw. Tagespflegeperson nicht herbeigeführt werden.

¹⁴ Unter Nutzung einer Erarbeitung aus einem Arbeitskreis von Kita-Leiter/-innen beim Paritätischen Landesverband Sachsen e.V.

(4) Rückmeldung an das Kind / an die Kinder

- Ggf. Erklärung und Entschuldigung des betreffenden Erwachsenen gegenüber dem Kind. (Falls das nicht freien Herzens geschieht, muss der Schutz des Beschwerde führenden Kindes im Blick bleiben.)
- Aufzeigen der vollzogenen Veränderungen
- Gespräch über das Anliegen des Kindes, Zusammenhänge und Änderungsmöglichkeiten
- Zusicherung von Schutz und Begleitung
- Dank an den Impuls und für den Mut zur Beschwerde.

13.4 Hinweise des Landesjugendamtes zur Umsetzung von § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII in Kindertageseinrichtungen

Stand: 21. August 2014 (siehe auch: <http://www.sms.sachsen.de/11231.html>)

Gemäß § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII hat der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

Die Regelung soll sicherstellen, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann.

Das Gesetz knüpft dabei an eine Reihe unbestimmter Rechtsbegriffe an, die in der Praxis auszufüllen sind.

Diese Hinweise sollen bei der Umsetzung Unterstützung geben und bilden zugleich das umzusetzende Verfahren für eine Meldung ab.

Von wem ist zu melden?

Meldepflichtig ist der Träger der Einrichtung.

An wen ist zu melden?

Die Meldepflicht besteht gegenüber dem Landesjugendamt als betriebserlaubniserteilende Behörde.

Landesjugendamt Carolastraße 7a, 09111 Chemnitz

Die Meldung erfolgt unter Angabe des Aktenzeichens der Einrichtung an die für diese Einrichtung zuständige Sachbearbeiterin.

Die Verteilung der Zuständigkeiten sowie die Kontaktdaten sind der als Anlage beigefügten Übersicht zu entnehmen. Die Übersicht wird laufend aktualisiert und ist auch unter www.landesjugendamt.sachsen.de und dort unter dem Punkt Betriebserlaubnis einsehbar.

Wann ist was zu melden?

Jede Meldung hat unverzüglich zu erfolgen.

Unverzüglich bedeutet nach der Legaldefinition in § 121 BGB „ohne schuldhaftes Zögern“ und mithin „innerhalb einer nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessenden Prüfungs- und Überlegungsfrist“.

Eine Meldung setzt weiter voraus, dass der Träger nach dieser Prüfung zu dem Ergebnis gelangt ist, dass ein meldepflichtiger Tatbestand gegeben ist.

Der Gesetzgeber differenziert nach zwei Meldetatbeständen, zum einen nach Ereignissen und zum anderen nach Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

Gefährdungssituationen können im Hinblick auf die jeweilige Träger- und Organisationsstruktur sowie aufgrund der vorliegenden pädagogischen Konzeptionen sehr unterschiedlich sein.

Demzufolge ist es auch ausgeschlossen, einen allgemeinverbindlichen und abschließenden Katalog der meldepflichtigen Tatbestände zu erstellen.

Generell sind Kindeswohlbeeinträchtigende Ereignisse oder Entwicklungen solche, die nicht oder nicht mehr dem alltäglichen und somit als regulär zu bezeichnenden Einrichtungsbetrieb zugerechnet werden können.

Die Verantwortung für die Einschätzung, ob ein meldepflichtiger Tatbestand gegeben ist, liegt beim Träger.

Ziel ist es, eine Kultur der Kommunikation und des Dialogs zu entwickeln, um den Kindeswohlgerechten Einrichtungsbetrieb zu sichern.

Das Landesjugendamt sieht seine Aufgabe insbesondere in der Begleitung der Träger.

Die Verortung der Meldepflicht innerhalb der bußgeldbewehrten Tatbestände ändert daran nichts.

Die nachfolgenden Aufzählungen und Untersetzungen sollen in der Praxis der Umsetzung im Freistaat Sachsen eine Orientierung geben.

Sie sind nicht abschließend und vom jeweils vorgehaltenen Angebot sowie vom konkreten Fall abhängig.

Die Umsetzung der Norm verbleibt in der Verantwortung des jeweiligen Trägers und dessen ausschließlich am Kindeswohl ausgerichteter Einordnung.

1 Ereignisse, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen und/oder gefährden:

1.1 Fehlverhalten von Mitarbeiter/-innen und durch Mitarbeiter/-innen verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder und/oder Jugendlichen

Hierzu gehören insbesondere:

- Aufsichtspflichtverletzungen
- Schwere Unfälle mit Personenschäden
- Verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten
- Sexuelle Gewalt und entwürdigende Handlungen

1.2 Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuende Kinder und/oder Jugendliche und delinquentes Verhalten von zu betreuenden Kindern und/oder Jugendlichen

Hierunter sind insbesondere zu verstehen:

- Gravierende selbstgefährdende Handlungen
- Selbsttötungsversuche bzw. Selbsttötung
- Sexuelle Gewalt
- Gefährliche und/oder wiederholte Körperverletzungen
- Strafrechtlich relevante Ereignisse, die über ein entwicklungsbedingtes Verhalten hinausgehen

1.3 Katastrophenähnliche Ereignisse

Das sind alle über Schadensfälle des täglichen Lebens hinausgehenden Ereignisse, die in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder an der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen oder zur Folge haben und die (teilweise) Nutzung der Einrichtung beeinträchtigen, zum Beispiel:

- Feuer
- Explosionen
- Erhebliche Sturmschäden mit massiver Beeinträchtigung des Gebäudes
- Hochwasser

1.4 Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden

Hierzu gehören insbesondere Feststellungen des Gesundheitsamtes, des Bauaufsichtsamtes und/oder der Brandschutzbehörde in Bezug auf die konkrete Einrichtung.

1.5 Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiter/-innen

Meldepflichtig sind Straftaten oder der Verdacht von Straftaten von in der Einrichtung tätigen Personen sowie bekannt gewordene Ermittlungsverfahren.

Eintragungen in Führungszeugnissen sind dem Landesjugendamt zu melden, damit die Relevanz der Straftat für die persönliche Eignung bewertet werden kann.

2 Entwicklungen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen und/oder gefährden können und im Zusammenhang mit den strukturellen und personellen Rahmenbedingungen in der Einrichtung stehen

Zum Beispiel:

- Wenn absehbar ist, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung nicht mehr voll erfüllt werden

Erhebliche personelle Ausfälle, z. B. aufgrund von Krankheiten und/oder Kündigung mehrerer Mitarbeiter/-innen

- Gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung
- Insolvenz des Trägers; Auflösung des Vorstandes ohne gesicherte Nachbesetzung

Wie ist zu melden?

Eine Meldung kann per E-Mail, Fax oder Brief erfolgen.

Sofern eine Erstmeldung mündlich erfolgt, ist diese immer per E-Mail, Fax oder Brief nachzureichen.

Für jede Meldung gilt folgendes Raster:

1. Erstmeldung:

1. Was ist vorgefallen?
2. Wann?
3. Wo?
4. Wer war beteiligt?
5. Welche Maßnahmen wurden eingeleitet?
6. Wer wurde informiert?

Das Landesjugendamt bestätigt den Eingang dieser Meldung und gibt dazu eine Rückmeldung.

Je nach Ausführlichkeit der Erstmeldung bzw. je nach gemeldetem Tatbestand fordert das Landesjugendamt mit Terminsetzung eine ausführliche und schriftliche Stellungnahme ab.

2. Stellungnahme:

Die schriftliche Stellungnahme gibt Auskunft zu:

1. Vorgeschichte (sofern erkennbar)
2. Angaben zum Personal:
 - 2.1. Name und Qualifikation
 - 2.2. Dienstplan
 - 2.3. tatsächliche Anwesenheit
 - 2.4. Beteiligung am Vorfall
3. Weitere am Vorfall Beteiligte (ggfs. Zeugen)
4. Maßnahmen, die ergriffen oder eingeleitet wurden
5. Benennung anderer mit der Bearbeitung befasster oder zum Vorfall informierter Institutionen (örtlich zuständiges Jugendamt, Polizei) und Personen (insbesondere Sorgeberechtigte)
6. pädagogische und ggfs. therapeutische Bearbeitung des Vorfalls
7. weitere relevante Informationen (z. B. Einbindung Öffentlichkeit, Medien)

Der Stellungnahme sind alle Unterlagen beizufügen, die der Träger im Rahmen der Bearbeitung des Vorfalls erstellt hat, bzw. die ihm dazu übergeben wurden.

Was passiert mit der Meldung?

Die Meldung ist Grundlage für die Beratung, Prüfung und Bewertung des Sachverhaltes durch das Landesjugendamt. Gegebenenfalls erfolgt eine örtliche Prüfung. Sie dient ebenso der Beratung zur Reflexion der bestehenden Rahmenbedingungen.

Der Sachverhalt und die Ergebnisse der Bewertung des Landesjugendamtes werden mit dem Träger der Einrichtung aufgearbeitet, beraten und geklärt. Gegebenenfalls erfolgt eine Einbeziehung der trägerspezifischen Fachberatung, des Spitzenverbandes und des örtlich zuständigen Jugendamtes.

Das Landesjugendamt schließt die Bearbeitung jeder Meldung mit einer schriftlichen Information an den Träger ab.